

3. 211. (1) Nr. 304.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über dießfalls gepflogene Untersuchung Anton Fucel von Altenmarkt Ps. Nr. 55, ob unbesonnenen Durchbringens seines Vermögens, gerichtlich als Verschwender erklärt, demselben die Verwaltung seines Vermögens abgenommen und als dessen Curator Thomas Letzan von Klance aufgestellt worden.

Bez. Gericht Schneeberg am 29. Jan. 1849.

3. 208. (1) Nr. 3570.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cam. Herrschaft Adelsberg ist über Ansuchen des Carl Pex von Schneeberg, als Cessionär des Franz Intichar von Altenmarkt, wegen 33 fl. 41 kr. c. s. c., die executiv Feilbietung der, dem Johann Margon gehörigen, in Paläse gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nro. 18 vorkommenden, gerichtlich auf 961 fl. geschätzten 114 Hube bewilligt, und die Vornahme derselben auf den 15. März, 16. April und 17. Mai 1849, früh 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet werden, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bez.-Gericht Adelsberg am 10. December 1848.

3. 228. (1) Nr. 82.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird über Ansuchen der Maria Milave, geborne Kosman von Großberg, deren seit mehr als 30 Jahren verstorbenen Ehemann, Jakob Kosman, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre so gewiß dieses Gericht oder den ihm unter Einem aufgestellten Curator Matthäus Drobnic von Großoblatz, von seinem Leben und Aitenhalte in Kenntnis zu setzen oder selbst zu erscheinen, widrigenfalls er für todt erklärt wird.

K. K. Bez.-Gericht Schneeberg am 9. Jänner 1849.

3. 227. (1) Nr. 56.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Moriz von Neudorf, gegen Jur. Not. von Kosake, in die executiv Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der löbl. Herrschaft Radlitz sub Urb. Nro. 313/306, Neuf. Nr. 487 vorkommenden, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten ein Viertelhube, wegen schuldigen 150 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, auf den 10. März, 10. April und 10. May 1849, jedesmal früh 9 Uhr in loco Kosake mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung auch unter diesem Schätzungswerte hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez.-Gericht Schneeberg am 8. Jänner 1849.

3. 160. (3) Nr. 1778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht: Es sey in die executiv Versteigerung der im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 120 1/2 vorkommenden, gerichtlich auf 1690 fl. 20 kr. bewerteten Viertelhube des Mathias Mölle in Franzdorf, Cons. Nr. 48, wegen schuldigen 32 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und sey zu deren Vornahme die gesetzlichen drei Termine auf den 20. Febr., 20. März und 20. April 1849, jedesmal Vormittags im Orte der Realität zu Franzdorf mit dem Beisatze angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der dritten Licitationstagung auch unter dessen Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.
K. K. Bezirksgericht Oberlaibach den 20. Oct. 1848.

3. 190. (3)

1500 fl. M. M.

sind gegen 4% auszuleihen, entweder in einer Post, oder auf drei Sätze zu 500 fl.; die Sicherheit muß pragmatikalisch seyn. Die Auskunft hierüber ertheilt der Verwalter, Michael Pregel.

3. 185. (2)

Nied. Oest. Gewerbe-Verein. Ausschreibung des dritten Concurse für verdienstvolle Werkführer und Altgesellen.

Der Nied. Oesterr. Gewerbe-Verein, von dem Wunsche befeelt, dem Verdienste, welches sich ausgezeichnete Werkführer und Altgesellen um die Bervollkommnung der inländischen Industrie erworben haben, eine öffentliche Anerkennung zuzuwenden, und durch Belohnung ausgezeichneter und redlich geleisteter Dienste das Ehrgefühl und den Eifer zur Erlangung erhöhter Geschicklichkeit unter der arbeitenden Klasse zu erwecken, hat Folgendes beschlossen:

Der Verein bestimmt abermals, wie in den Jahren 1842 und 1845, fünfzig silberne Medaillen, welche in der im Mai 1850 stattfindenden General-Versammlung an jene Werkführer und Altgesellen vertheilt werden, die in inländischen Fabriken oder größeren Gewerben und Werkstätten angestellt, sich die meisten Verdienste um die Industrie erworben haben, und behält sich vor, für besonders ausgezeichnete Leistungen, Erfindungen oder Verbesserungen, der Medaille noch ein Geschenk an Büchern, Werkzeugen u. dgl. beizufügen.

Auf jede Medaille wird, nebst dem Namen des Preisnehmers, auch noch jener der Fabrik oder Werkstätte, in welcher er angestellt ist, gravirt, und ihm außerdem noch ein Diplom, in welchem seiner besonderen Verdienste erwähnt wird, eingehändigt werden.

Für jene Diamanten, welche der Vertheilung in der General-Versammlung nicht persönlich beiwohnen können, wird die Verfügung getroffen werden, daß sie die ihnen zuerkannten Medaillen und Diplome aus den Händen ihrer Dienstherrn erhalten.

Die Gesuche um Theilnahme an diesem dritten Concurse können von den Bewerbern selbst, oder von ihrem Arbeitsgeber ausgehen, und sind längstens bis 31. December 1849 in der Kanzlei des Nied. Oesterr. Gewerbe-Vereines (Stadt, Himmelpfortgasse Nr. 965) in Wien abzugeben. — Jedes Gesuch muß von folgenden zwei Zeugnissen begleitet seyn:

1) Von einem Zeugnisse des Dienstherrn, durch die Ortsobrigkeit legalisirt, welches den Namen und Geburtsort sammt Alter und Stand des Bewerbers enthält, und worin seine Verdienste und Eigenschaften möglichst ausführlich beschrieben sind; ferner sind in diesem Zeugnisse die Gattung der fabricirten Waren, so wie die Anzahl der dem Bewerber unterstehenden Arbeiter und Lehrlinge anzuführen.

2) Von einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit, oder der Amtsverwaltung, oder des Kreisamtes, oder des Pfarrers, welches wo möglich die Bestätigung der Verdienste, besonders aber der moralischen und sittlichen Eigenschaften des Bewerbers zu enthalten hat.

Außerdem steht es dem Bewerber frei, noch andere Belege oder Zeugnisse beizubringen, welche zur Bestätigung seiner Verdienste dienen können. Eben so sind Zeugnisse seiner Mitarbeiter sehr berücksichtigungswerth; nur müssen die Unterschriften solcher Zeugnisse von der Behörde legalisirt seyn.

Die Eigenschaften, welche von einem Werkführer oder von einem Altgesellen, der bei gewissen Gewerben die Stelle eines Werkführers versieht, gefordert werden, sind im Allgemeinen folgende:

Jeder Werkführer oder Altgeselle, welcher in einer Fabrik oder bei einem Gewerbe in der österr. Monarchie angestellt ist: dem die Unterleitung des technischen Theiles und die unmittelbare Aufsicht über eine größere Anzahl von Arbeitern und Lehrlingen zugewiesen ist; der lesen, schreiben und rechnen kann; der wenigstens 10 Jahre in dem nämlichen Gewerbe bei einem und demselben Dienstherrn arbeitet, und dabei wenigstens schon durch sechs Jahre die Stelle eines Werkführers versieht, ist befähigt, um die genannte Auszeichnung zu concurriren.

Nur außerordentliche vereinte Leistungen geben Anspruch auf die Vereins-Medaille; solche sind: ausgezeichnete Fleiß und Geschicklichkeit, Treue und Verschwiegenheit im Geschäfte, ein streng sittliches Betragen, Verträglichkeit, Liebe zu seinem Dienstherrn und Besorgtheit für seinen Nutzen, so wie für den redlichen Verdienst der ihm unterstehenden Arbeiter.

Bei gleichen Verdiensten wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher zeichnen kann oder wissenschaftliche Kenntnisse besitzt; der zur Bervollkommnung seines Gewerbes durch Erfindungen oder Verbesserungen beigetragen hat, so wie derjenige, welcher sich in Bildung der ihm unterstehenden Lehrlinge besonders ausgezeichnete.

3. 168. (3)

Die Presse.

Ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., vierteljährig 1 fl. 30 kr. Conv. Wz. Mit Postversendung ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Conv.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Aug. Bang. Hauptredacteur: Dr. Leop. Landsträcker.

Die von der Redaction, trotz der heftigsten politischen Stürme streng bewahrte Richtung im Sinne der Mäßigung und des Fortschrittes, die Reichhaltigkeit des Stoffes, begünstigt durch ein Format, welches dem der Hamburger „Börsenhalle“, eines der größten Blätter Deutschlands, gleichkömmt, endlich der beispiellos billige Preis, machen es erklärlich, daß die „Presse“ nach kaum sechsmonatlichem Bestehen bereits über 12000 Abonnenten zählt, und daher in diesem Augenblicke unter allen deutschen Blättern sich des ausgebreitetsten Leserkreises zu erfreuen hat.

Probenummern zur Einsicht sind in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu finden.

Für größern Bequemlichkeit des Publikums wird vom 16. Jänner angefangen, sowohl für Wien als die Provinzen am 1. und 16. jeden Monats ein Abonnement eröffnet.

Man bittet um Einsendung genauer und deutlich geschriebener Adressen.
An die Redaction der „Presse“: Wien, Tuchlauben Nr. 435.

Wohnungs-Anzeige.

In der St. Peterstorstadt, Rothgasse Nr. 132, sind zwei neu hergerichtete Wohnungen, eine größere und eine kleinere, zu vergeben. — Das Nähere erfährt man daselbst im 1. Stocke.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 225. (1) Nr. 2512.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken. — Der Ministerrath hat bei Seiner Majestät um die allergnädigste Ermächtigung angefragt, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 26. d. M. dem Ministerium diese Ermächtigung zu ertheilen geruht, und es hat Hochdasselbe laut hohem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 30. Jänner 1849, S. 2269, folgende provisorische Verfügungen erlassen: 1) Die bisher unter der Bezeichnung „katholisch“ begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession“ zu bezeichnen. — 2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat; nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermal vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbst gewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. — Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt. — 3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist. — 4) Stolzgebühren und andere Siebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dinglich, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Leistungen. — 5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben, und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören. — 6) Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute; bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des b. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt. Laibach am 3. Februar 1849.
Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 227. (1) Nr. 37M.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zu gleich Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Krain, und dem Herrn Mathias Escherne, von Dorn Nr. 4, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Handlungs-Acte Gebrüder Heimann zu Laibach, auf Zah-

lung binnen 24 Stunden der, aus dem Wechsel ddo. Fiume 6. März 1847 schuldigen Summe per 610 fl. 16 kr., sammt den seit 21. November 1848 bis zur Zahlung fortlaufenden 6 % Zinsen und Gerichtskosten eingebracht, welchem Begehren auch mit dem diegerichtlichen Zahlungs-Auftrage ddo. 25. November 1848, Nr. 521M.; Statt gegeben wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Herrn Mathias Escherne, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Verteidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Anton Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Mathias Escherne wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Rudolph, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insondere, da er sich die aus seiner Verweigerung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.
Laibach den 30. Jänner 1849.

3. 187. (3) Nr. 1038.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Hr. Anton Stauffer, Bäckermeister in Laibach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Jerni Radigh, Müller und Weyhändler, wegen für verkauftes Mehl schuldigen 81 fl. 33 kr., sub praes. 29. December 1848, S. 12153, die Klage eingebracht und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagsatzung gebeten, welche auf den 29. Jänner l. J. angeordnet, und sofort auf den 30. April l. J. übertragen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Hrn. Beklagten, Anton Stauffer, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Andreas Kapretz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hr. Anton Stauffer wird dessen zu dem Ende erinnert, damit derselbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine allfälligen Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insondere, da er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. — Laibach am 30. Jänner 1849.

3. 219. (1) Nr. 799J.

K u n d m a c h u n g.
Von der k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in der VIII. kaiserlich-illyrischen Finanzwache Section 10 Aufsichtsposten zu besetzen sind. — Es werden hierzu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüchigen, vollkommen gesunden Körperbau haben; c) unverehelicht und, soweit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, und d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abstandes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe in der Rechenkunst, und der Landes- oder einer verwandten Sprache, jedenfalls aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen.

— Die Ausnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufseher im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. — Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachtpost auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — Wenn man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilliget werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — 1. In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Aufseher mit zwanzig, und für den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern. — 2. In einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar täglich mit zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten. — 3. In einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden. — 4. In der Unterbringung auf Kosten des Staatswaches oder in angemessenen Quartierzins-Beiträgen. — 5. In täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung. — 6. Im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Etheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht. — 7. Die Witwe und die Kinder der zum Mannschaftsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen, und die oberrühnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieort, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung: Laibach am 3. Februar 1849.

3. 201. (1) Nr. 127.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margaretha Kambie von Praproče Nr. 5, die executive Zeitbietung der, der Anna Starha von Mührendorf Nr. 5 gehörigen, an der Krupp liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Lind sub U. b. Nr. 58 vorkommenden, und gerichtlich auf 1500 fl. C. M. geschätzten Mühle, wegen schuldiger 26 fl. C. M. c. s. e. bewilliget, und ihnen zu deren Bohnahme 3 Zeitbietungs-Tagsatzungen, nämlich auf den 27. Februar, 27. März, und 26. April d. J., nämlich Donnerstag von 9—12 Uhr im Orte der Pliandrealität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der Zeitbietung auch unter dem Schätzungswerte hinstangegeben werden.

Die Picitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchs-Extract können hiergerichts eingesehen werden.
Bez. Gericht Krupp am 20. Jänner 1849.

3. 161. (3) Nr. 620.

E d i c t.
Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es habe die Eheleute, Hr. Paul Simon und Frau Maria Simon von Oberlaibach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf ihrem, der Gült Ceple sub Grundb. Fol. 502, Sect. Nr. 35 dienstbaren Publieil in Schweinbühl intabulirten Forderung aus der Schuldobligation ddo. Laibach 3. Juni 1815, intab. 7 Sept. 1815 pr. 400 fl., wider den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Michael Kobetic hieramts eingebracht, worüber die Verhandlungs-Tagsatzung auf den 15. März l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten und dessen allfälliger Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben aus den k. k. Landen abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Franz Gollub von Oberlaibach zum Curator aufgestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der allg. Gerichtsordnung verhandelt werden würde.

Dessen werden der Beklagte und dessen allfällige Erben und Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie zu der bestimmten Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder ihre Behilfe dem aufgestellten, oder einem andern diesem Gerichte namhaft gemachten Curator an die Hand geben, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst bezumessen hätten.
K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 24. Oct. 1848.